

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. September 1893.

N^o 38.

Inhalt: 1. **Eisenbahn-Wesen:** Beförderung ungefalzener frischer Häute in Einzelsendungen auf den Eisenbahnen Seite 283
2. **Finanz-Wesen:** Rückweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1893 bis Ende August 1893 . . . 284

3. **Konjunkt-Wesen:** Ermächtigungen zur Übernahme von Staatsanleihen; — Frequenz-Ergebnisse . . . 285
4. **Polizei-Wesen:** Aufweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 285

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beförderung ungefalzener frischer Häute in Einzelsendungen auf den Eisenbahnen.

Auf Grund einer dem Reichs-Eisenbahn-Amt vom Bundesrath erteilten Ermächtigung wird gestattet, daß in Abweichung von den Bestimmungen unter XXXII Ziffer 8 der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ungefalzene frische Häute bei Aufgabe in Einzelsendungen im bevorstehenden Winter, während der Monate November, Dezember, Januar und Februar versuchsweise unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

„Einzelsendungen ungefalzener frischer Häute müssen in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem starkem Gewebe verpackt und diese derart mit Kohlensäure angefüllt sein, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird.“

Die Bestimmungen unter XXXII Ziffer 1, Ziffer 3 letzter Satz, Ziffer 6, 7 und 8 der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung finden auf ungefalzene frische Häute in Einzelsendungen auch bei Beachtung obiger Verpackungsvorschriften nach wie vor Anwendung.

Berlin, den 15. September 1893.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

In Vertretung: Kraeffl.